

早稻田大学大学院法学研究科
2026年度 修士課程入学試験問題（一般入試）

外 国 語 科 目

ドイツ語

次の文章を日本語に訳しなさい。

(1)

Als »parlamentarisch« wird ein Regierungssystem bezeichnet, in dem die Regierung (allein) vom Parlament abhängig ist. Wenn eine solche Abhängigkeit (auch) gegenüber dem Staatsoberhaupt besteht, handelt es sich um ein »präsidentielles« Regierungssystem. Sofern die Regierung von einem monarchischen Staatsoberhaupt – also einem König oder Kaiser – abhängig ist, lässt sich das Regierungssystem als »konstitutionell« bezeichnen. Das »präsidentielle« Regierungssystem ist ohne weiteres mit dem Demokratieprinzip vereinbar; der Präsident – etwa der französischen Republik – wird vom Volk gewählt. Das konstitutionelle Regierungssystem kann sich hingegen in einer Demokratie nicht finden, weil hier Staatsgewalt auf dynastischer Grundlage ausgeübt wird. Der Konstitutionalismus wird deshalb zutreffend als Kompromiss zwischen monarchischem Prinzip und Volksrepräsentation angesehen. In jedem Regierungssystem erweist sich das Verhältnis von Regierung zu Parlament und Staatsoberhaupt, verkürzt gesagt: die Stellung des Staatsoberhaupts, als kennzeichnend. :

※WEB掲載に際し、以下のとおり出典を追記しております。

Ipsen, J. (2019). Staatsrecht I: Staatsorganisationsrecht (31st ed., p. 134). Franz Vahlen.

(2)

Zwischen rechtgeschäftlichen und gesetzlichen Schuldverhältnissen könnte man den „faktischen Vertrag“ ansiedeln wollen. Denn bei ihm sollen ja die vertraglichen Rechtsfolgen eintreten, obwohl kein wirksames Rechtsgeschäft vorliegt. So hatte in dem berühmten Fall ein Kraftfahrer seinen Kraftwagen auf dem als „parkgeldpflichtig und bewacht“ gekennzeichneten Teil des Hamburger Rathausmarktes abgestellt. Er hatte jedoch den Abschluss eines Bewachungsvertrages verweigert, weil er meinte, das Parken dort gehöre noch zum unentgeltlichen Gemeingebräuch. Wenn der BGH den Kraftfahrer trotzdem zur Zahlung des Parkgeldes verurteilt hat, so bedeutet das eine Pflicht zur vertraglichen Leistung ohne Vertrag.

※ BGHとは、「Bundesgerichtshof」の略称である。

※WEB掲載に際し、以下のとおり出典を追記しております。

Dieter Medicus and Stephan Lorenz, Schuldrecht I: Allgemeiner Teil, 19th ed. (Munich: C.H. Beck, 2010), 28.

早稲田大学大学院法学研究科
2026年度 修士課程入学試験問題（一般入試）

外 国 語 科 目

ドイツ語

次の文章を日本語に訳しなさい。

(3)

Frank zog aus seinem Befund die Folgerung, dass die Schuld nicht nur aus der psychischen Beziehung des Täters zum Erfolg, sondern aus drei gleichrangigen „Elementen“ besteht: 1. der normalen geistigen Beschaffenheit des Täters, 2. einer konkreten psychischen Beziehung des Täters zur Tat oder doch der Möglichkeit einer solchen (Vorsatz oder Fahrlässigkeit), und 3. der normalen Beschaffenheit der Umstände, unter welchen der Täter handelt. Als einigendes Band, als „kurze Zusammenfassung der einzelnen Schuldelemente“, fand er den Begriff der **Vorwerfbarkeit**: „Schuld ist Vorwerfbarkeit ...: ein verbotes Verhalten ist jemandem dann zur Schuld anzurechnen, wenn man ihm einen Vorwurf daraus machen kann, dass er es eingeschlagen hat.“

※WEB掲載に際し、以下のとおり出典を追記しております。

Claus Roxin and Luís Greco, Strafrecht Allgemeiner Teil, 5th ed. (Munich: C.H. Beck, 2020), 966.

(4)

Die detaillierten Regelungen des Aktienrechts zielen auf den Ausgleich der Interessen der Beteiligten, vor allem von Gläubigern und Aktionären, und auf deren Schutz ab. Dabei können die Aktionäre so unterschiedlich sein wie ihre Interessen, vom passiven Kleinaktionär bis hin zum beherrschenden Großaktionär. Strebt der Kleinaktionär regelmäßig Gewinnanteile oder Wertsteigerungen seiner Beteiligung an, will der Großaktionär hingegen möglicherweise die AG beherrschen und sie für seine sonstige unternehmerische Tätigkeit nutzbar machen. Ebenso kann das Management besondere Eigeninteressen verfolgen und haben die Arbeitnehmer ein Interesse am Erhalt von Arbeitsplätzen und an guten Arbeitsbedingungen. Selbst das Interesse der Allgemeinheit am Erhalt und der Funktionsfähigkeit einer AG mag eine Rolle spielen, zumal AGs wegen ihrer Größe und Wirtschaftskraft regelmäßig erhebliche Bedeutung für die Volkswirtschaft haben.

※AGとは、「Aktiengesellschaft」の略称である。

※WEB掲載に際し、以下のとおり出典を追記しております。

Saenger, Ingo, Gesellschaftsrecht, 6. Aufl., München 2023, S. 295.